

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

## Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

J. 175.

Dienstag, 31. Juli 1917, abends.

20. Jahrg.

**Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Verleger hier Haus oder bei Abholung am Schalter des Postamtes wöchentlich 2,25 Mark, monatlich 88 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundsteuerliste (7 Blätter) 20 Pf., Octopals 15 Pf.; zeitrauber und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Taxe. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug eingesogen werden muss oder der Auftraggeber in Rontur geschrieben. Zahlungs- und Zahlungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsgebühren "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Erscheinungen ist Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.**

### Berlehr mit Buder.

Während der Berufungszeit Kinder unter 1 Jahr 2 Buderkarten zu erhalten.

Diesen Personen, die Kinder unter 1 Jahr zu versorgen haben, werden aufgefordert, dies nach Beenden unter Vorlegung der Geburtsurkunde bei der Gemeindebehörde ihres Wohnortes bis spätestens den 3. August laufenden Jahres zu melden. Letztere haben die Zahl der nach diesen Anmeldungen erforderlichen Buderkarten bis spätestens den 6. August laufenden Jahres dem Kommunalverband anzugeben, worauf ihnen die Buderkarten zugehen werden.

Großenhain, am 30. Juli 1917.

227 d F II B. Königliche Amtshauptmannschaft.

### Belanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Belanntmachung vom 20. Juli 1917 — 903 o.K. — Deckung des dringendsten Bedarfs der bedürftigen bürgerlichen Bevölkerung an Kleidungsstücken betr. ergibt hiermit an die Gemeindebehörden die Aufforderung, diejenigen Kleinhändlereien zu bezeichnen, die mit dem Verkaufe der dem Kommunalverband überwiesenen Kleidungsstücke beauftragt zu werden wünschen, sich von diesen Geschäften deren mittleren Umgang in den von der Reichsbekleidungsstelle angebotenen Waren während des letzten 3 Jahre angeben zu lassen und beides hierher bis zum 4. August 1917 mitzuteilen. Die Bedingungen des Verkaufs, insbesondere die Preise werden hier auf Wunsch bekanntgegeben.

Großenhain, am 30. Juli 1917.

903 o.K. Der Kommunalverband.

Die Landesstelle für Gemüse und Obst hat folgende Bezirkssammelstellen errichtet:

Ort:	Postleiter:	Vorname:	Strasse:
Großenhain	Heinrich Hiller	Großenhain	Amalienallee
Weißig b. Großenhain	Alfred Klöckner	Dresden	Berlinerstraße 26
Riesa	Hermann Krause	Riesa	Goethestraße 89
Schönbald	Röger, Otto	Schönbald bei Großenhain	
Badenburg	Müller	Badenburg	Markthalle

Großenhain, am 30. Juli 1917.

216 a F II C. Der Kommunalverband.

Auf Blatt 488 des hiesigen Handelsregisters, die Firma Mitteldeutsche Privatbank, Aktiengesellschaft, Abteilung Riesa a.C. Zweigniederlassung der Mitteldeutschen Privatbank, Aktiengesellschaft in Magdeburg betr. ist heute eingetragen worden:

Dasstellvertretende Mitglied des Vorstandes Direktor Richard Schmidt in Halle ist ausgeschieden. Zustellvertretenden Vorstandsmitgliedern sind bestellt:

a) Direktor Dietrich Bloch in Magdeburg,

### Deutschland und Sachsisches.

Riesa, den 31. Juli 1917.

#### Das vierte Jahr...

Wir überschreiten ernst und fest die Schwelle zum vierten Kriegsjahr. Drei Jahre wählt das Norden der christlichen Völker, die das Blut der Brüder stromweise vergießen. Das Ende der graulichen Prüfung unserer Geschichte ist noch nicht da. Es trat gerade im letzten Jahre mehrfach in Sicht — und verschwand wieder hinter dichten Nebelmassen, die das Hoffnungslicht aufdeckten. Die Weltmachtbastion unseres Kaisers lag, den ehrenvollen Frieden anbietend — der Krieg lämmerte sich nicht darum. Die Oberhoheit grüßte das deutsche Volk und der jüngste Kaiserliche Erlass bewies den Willen zu Freiheit und Einheit im Geiste des 4. August 1914, auch ein neuer Kaiser lag — doch der Krieg wütet fort.

Wir staunen und bewundern, wenn wir hören, daß unsere Verbündeten Deere in den feindlichen Ländern Gebiete besetzt halten, die den Umfang Deutschlands um 11 000 Quadratkilometer übersteigen. Wir halten uns die erhabende Tatade mit einem erneuten Dank vor die Seele, daß nirgendwo unsere Truppen auch vor den erbittertesten und geschlossensten Anstrengungen der Gegner — denen jede Kraft willkommen ist, wenn sie nur willt und die Waffe schwingt — in die Heimatgrenzen zurückgeworfen werden konnten, deren ehemalige Wall sie heldhaft bestehen. Wir jubeln den Helden zu, die in den Meeren Englands Übermut dämpfen und mit jeder kostbaren Schiffslabung, die sie gnadenlos versenken, der Entente die von ihr beschuldigte Verwüstung des Seeraumes zu Gemüte führen und die ruchlos geplante Aushungierung Deutschlands zu Bande dazu; wir grüßen unsere Rettshelden — doch der Krieg geht weiter.

Das vierte Kriegsjahr! Darunter befindet uns, als den ehemaligen Ritter auf treuem Ross, hinter ihm der Teufel, rechts der Tod und unter dem Hause ein räudiger Hund, nirgendswo Siedlung oder Geist, überall Felsen und Klüte, kein wirklicher Sonnenchein. Dennoch kein sauberndes Unhalten oder Abgleiten, nicht einmal ein rascher angekündigtes Tempo, nein, Schritt vor Schritt, geradeaus — so reitet der deutsche Ritter ins unbekannte Land.

Sind nur unsere Männer jüdische, die draußen ihr grausames Kriegshandwerk treiben in West und Ost und handhaben und durchstoßen, wie es die Stunde besteht, ihr Leben nicht achtend, und jeder Tot überlegen? Sind nicht unsere Männer ebenso tapfer, die still und stark ihre Wehrkunsten durchleben auf einsamen Wegen, die mit ungängiger Milde den Haushalt betreuen und das zerrissene Familienleben mit moralischer Klugheit immer wieder zu knüpfen suchen, die die Berufe der Mutter und Söhne wahrnehmen?

Wer Mut setzt, wird Mut ernien. Es gibt ansteckende Krankheiten — es gibt auch ansteckende Gesundheit. Wer sich fürchtet, schwächt sich und die Umgebung. Durch ist

b) Direktor Erich Jaeger in Leipzig.  
Riesa, den 28. Juli 1917.

#### Königliches Amtsgericht.

Am 1. August werden fällig  
die Gemeindegrundsteuer auf 2. Termin nach 50 Pf. für 1000 Marksumme,  
die Staatsgrundsteuer auf 2. Termin 1917 nach 2 Pf. für die Einheit und ein  
mit dieser von den höheren Grundbesitzern zu erhebender Beitrag für den Landeskulturrat  
nach 1 Pf. für die Einheit.

Die Gemeindegrundsteuer ist  
bis zum 21. August  
und die Staatsgrundsteuer und der Landeskulturratbeitrag  
bis zum 14. August 1917  
an unsere Steuerklasse abzuführen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 31. Juli 1917.

### Ausgabe von Lebensmittelkarten und Seifenkarten in Gröba.

Die neuen Lebensmittelkarten sowie die Seifenkarten werden Mittwoch, den 1. August 1917, nachmittags 7-8 Uhr in den bekannten Markenaufläufen ausgetragen. Die Lebensmittelkarten sind bis zum 8. August 1917 einem jellher mit der Lebensmittelverteilung betraut gewesenen Kleinbäcker zwecks Anmeldung vorzulegen. Die Kleinbäcker haben die bei ihnen abgelieferten Bezugsausweise bis zum 8. August 1917 an Herrn Kaufmann Theodor Zimmer in Gröba in geschlossenem Briefumschlag abzuliefern. Nur die rechtzeitig abgelieferten Bezugsausweise können bei der Belieferung mit Lebensmitteln berücksichtigt werden.

Gröba, Elbe, am 30. Juli 1917.

Der Gemeindevorstand.

### Geflügelfutter in Gröba betr.

Auf Grund der Belanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain vom 28. Juli 1917 wird den Hühnerhaltern, die keine landwirtschaftlichen Betriebe haben, anheimgegeben, schriftliche Gesuche um Zuweisung von Hühnerfutter unter Angabe der vorhandenen Hühnerzahl umgehend im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 10, abzugeben, damit dieselben gekennzeichnet der Königlichen Amtshauptmannschaft überreicht werden können.

Gröba, Elbe, am 30. Juli 1917.

Der Gemeindevorstand.

Der 2. Termin der diesjährigen Gemeindeinkommensteuer, sowie der 2. Termin der Staats- und Gemeindegrundsteuer werden am 1. August fällig. Die Beträge sind binnen 14 Tagen an unsere Steuerklasse abzuführen.

Wie wir bereits unten 18. Mai bekannt gegeben haben, wird die Gemeindegrundsteuer einschließlich der Grundsteuer für die Schul- und Kirchenfasse mit 1,20 Pf. für je 1000 M. Grundstücks Wert für das Jahr 1917 erhoben. Da am 1. Februar bereits 80 Pf. auf 1000 M. Grundstücks Wert gezahlt worden sind, sind demnach am 1. August nur noch 40 Pf. für je 1000 M. Grundstücks Wert abzuführen.

Gröba, am 30. Juli 1917.

Der Gemeindevorstand.

nicht Geist und ist nicht Liebe, durch ist Schwäche und zieht das Unheil näher heran. Wie haben hier keine Pausa zu machen — wie befleinnen uns ganz schlicht und als redlich Menschen auf unsere innere Kraft und rufen uns die Wachnung an im durchscheinenden Bilde vom Sportplatz, den so viele lieben; mancher Kenner, auf den wir gesetzt haben, läuft die drei ersten Runden ausgezeichnet, doch bei der vierten, letzten Runde versagt er — der ganze Athlet ist dahin, und wenn das edle Blut beim entscheidenden Rundgang stürzt und für immer austrocknen muß...! Man kann sich freilich zu Tode sorgen; über die Kraft ist eine gefährliche Wunderkur. Doch die Herzen stehen mit dem Willen in demselben geheimen Bande wie unser Körper baut, der sich den Körper baut.

Fast hundert Milliarden Mark deutschen Geldes aus Deutschland fließen kommen haben wir dem Vaterland befreitiglich und großenteils dargebracht für die Kriegsmittel. Es muß sein, und es muß sein. Wie denken nicht darüber, was man mit dieser Summe hätte Gutes stiften können — die ganze Welt trampft sich im Sieberwahn. Wir wirken einem Freiden zu, der die Menschen macht und die Bestie in ihnen händigt. Wir haben edle Schäfe geopfert als das Gold in dem Herzblut der deutschen Männer, die drausen schlafen, in den langen Zügen unserer Kriegsverbündeten, die verzweigt unter uns leben. Wir werden auch die Armeen tragen und uns wirtschaftlich erholen. Das sind spätere Sorgen. Heute gilt: wie wir Hobel für den Winter brauchen und Brot für den Zirkus und Kohl und Fleisch, so brauchen wir Beutzen zu uns selber, eine treue Heile zu der deutschen Sache und den Rittersturz wider Tod und Teufel.

\* \* \*

— DR. GLÜCKSLEHR. Das Stellv. Generalformando 12 erklärt nachstehende Belanntmachung. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungsaufstand vom 4. Juni 1851 (Ges. Samml. 451) und § 1 des Gesetzes, betreff. Abänderung dieses Gesetzes, vom 10. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) wird hiermit bestimmt: § 1. Sämtliche Fahrzeuge, die in Höhen der Elbe oder ihren Nebenflüssen einfahren, sind dem jeweiligen Wasserstand entsprechend zu beladen. Schiffsführer, die während der Fahrt wegen zu tiefer Beladung ihres Rohres anzuhalten gezwungen sind, haben unterdrücklich durch Ableserichter die Tauchlast ihres Fahrzeuges so zu verringeren, daß die Reise zum Bestimmungsort beendet werden kann. Sollten Fahne zum Abschleppen aus dem freien Markt nicht zu haben sein, haben sich Schiffszügler oder Führer unverzüglich innerhalb 3 Tagen nach Ankunft an ihrem Liegeort an die Schifffahrtsabteilung beim Chef des Feldseeselsbahnwesens, Beaupratten Magdeburg bzw. Altona, zu wenden. § 2. Die Wasserstände, Fahrwasserzeiten und Fließgewässer-Durchläufe (leichter ohne Gewähr) sind täglich durch die Schifffahrtsabteilung beim Chef des Feldseeselsbahnwesens, Beaupratten Magdeburg bzw. Altona, zu wechseln. § 3. Zuwidderhandlungen werden mit Gefangen bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildende Umstände vor-

handen, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

\* \* \* Gewitter. Es wird voraussusehen, daß die schwüle Temperatur des gestrigen Tages zu neuen Gewitterbildung führen würde. In der siebten Abendstunde zog denn auch aus Südwesten Gewittergewölk heraus und bis in die zehnte Stunde traten ringsum Gewittererscheinungen auf, die für die Stadt und die nächste Umgebung aber nur von schwadchem Niederschlag begleitet waren. Nachts traten die Gewitter hier jedoch stärker auf und brachten auch ergiebigen Regen.

— Das erste Brot aus der neuen Ernte, genannt „Frühdruschbrot“, wurde in Mühldorf in Bayern und auch schon anderwärts, z. B. im Vogtland, gebäckt. Es ist stellenweise sehr gut ausgefallen, allerdings hier und da auch klickig geworden. Das Korn muß nämlich möglichst einige Wochen lagern, ehe es verbacken werden kann.

— DR. ZUR KAKAO-BESCHLAGNAHME. Die Stellv. Generalformando 12 und 19 geben folgendes bekannt: Ergänzung der Belanntmachung vom 4. Dezember 1916 über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gefanvorräte von Kakao und Schokolade zu Gunsten der Heeresverwaltung vom 31. Juli 1917. Auf Grund der Verordnung des Bundesrates über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt S. 357) in der Fassung der Belanntmachung vom 26. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 375) wird bestimmt: Artikel I. Der § 3 der Belanntmachung über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gefanvorräte von Kakao und Schokolade zu Gunsten der Heeresverwaltung vom 4. Dezember 1916 erläbt folgenden Absatz 2: Das Eigentum an den von der Kriegs-Kakao-Gesellschaft in Anspruch genommenen Mengen wird von dem Zeitpunkt ab, in dem ihr Verlangen auf Überlassung dem Inhaber des Gewerbs zugestellt, auf die Kriegs-Kakao-Gesellschaft übertragen. Artikel II. Die in § 3 Abs. 2 der Belanntmachung über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gefanvorräte von Kakao und Schokolade zu Gunsten der Heeresverwaltung vom 4. Dezember 1916 erläbt folgenden Absatz 2: Das Eigentum an den von der Kriegs-Kakao-Gesellschaft in Anspruch genommenen Mengen wird von dem Zeitpunkt ab, in dem ihr Verlangen auf Überlassung dem Inhaber des Gewerbs zugestellt, auf die Kriegs-Kakao-Gesellschaft übertragen. Artikel III. Die in § 3 Abs. 2 der Belanntmachung über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gefanvorräte von Kakao und Schokolade zu Gunsten der Heeresverwaltung vom 4. Dezember 1916 erläbt folgenden Absatz 2: Das Eigentum an den von der Kriegs-Kakao-Gesellschaft in Anspruch genommenen Mengen wird von dem Zeitpunkt ab, in dem ihr Verlangen auf Überlassung dem Inhaber des Gewerbs zugestellt, auf die Kriegs-Kakao-Gesellschaft übertragen.

\* \* \* Verpflegung von Soldatenheimen mit Web-, Wirk- und Spindelwaren. Nach der „Gitter-Anweisung“ der Reichsbefleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 (Drucksache Nr. 126), S. 6 Nr. 18 zu § 11 Absatz 2 der Bundesratserordnung vom 10. Juni 1916 ist es den örtlichen Ausfertigungsstellen unterstellt, zur Ausstattung und zum Betrieb von Soldatenheimen zu verpflegen. Im Inneren mit dem Königlich Preußischen Kriegsministerium wird dieses Verpflegung des Kriegsmeisters wieder durch das Reichsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W. 10, Bitorfstr. 34, getroffen.

\* \* \* Verpflegung von Soldatenheimen mit Web-, Wirk- und Spindelwaren. Nach der „Gitter-Anweisung“ der Reichsbefleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 (Drucksache Nr. 126), S. 6 Nr. 18 zu § 11 Absatz 2 der Bundesratserordnung vom 10. Juni 1916 ist es den örtlichen Ausfertigungsstellen unterstellt, zur Ausstattung und zum Betrieb von Soldatenheimen zu verpflegen. Im Inneren mit dem Königlich Preußischen Kriegsministerium wird dieses Verpflegung des Kriegsmeisters wieder durch das Reichsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W. 10, Bitorfstr. 34, getroffen. Diese werden wie bisher von der Heeresverwaltung betreut und sind demnach mit ihren Anträgen an die für sie zuständige militärische Stelle zu verweisen. Dagegen werden die im Inlande liegenden Soldatenheime fortan als den Gasthäusern und Schankstätten gleichstehend erachtet und dürfen daher von den örtlichen